KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.08.2005
KOM(2005) 357 endgültig

2005/0145 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Allgemeiner Zusammenhang

Derzeit sind für die Einführung des Euro und seine Verwendung in den heutigen Teilnehmerländern drei Verordnungen maßgeblich. Erstens, die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro[1], die die Einführung des Euro in den ersten Teilnehmermitgliedstaaten und Griechenland regelt und auf einem vom Europäischen Rat 1996 in Madrid beschlossenen Ansatz beruht. Da die Lage der zukünftigen Euro-Teilnehmer eine andere ist als in dem in Madrid beschlossenen Szenario zugrunde gelegt, können diese Bestimmungen in der bestehenden Form nicht unverändert angewandt werden. Daher wird mit dieser Initiative eine Änderung dieser Verordnung vorgeschlagen.

Weiter sind Einführung und Verwendung des Euro durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen[2], sowie die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro[3] geregelt. Die erste Verordnung wird angepasst werden müssen, um die Umrechnungskurse für die Währungen der dem Eurogebiet beitretenden Mitgliedstaaten zu erfassen, während die zweite unverändert bleiben kann.

Einige nicht teilnehmende Mitgliedstaaten haben bereits mit den internen Vorbereitungen für die Euro-Einführung begonnen und bereiten insbesondere entsprechende Änderungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften vor. Da für die teilnehmenden Mitgliedstaaten allein die Gemeinschaft zur Verabschiedung währungsrechtlicher Bestimmungen befugt ist, bedürfen die Mitgliedstaaten eines soliden und verlässlichen gemeinschaftsrechtlichen Rahmens für ihre nationalen Vorbereitungen.

1.2. Ziel

Der EG-Vertrag schafft insbesondere in den Artikeln 122 und 123 die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Eurogebiets auf noch nicht teilnehmende Mitgliedstaaten, doch sieht das Sekundärrecht derzeit keine Regeln für die Euro-Einführung in jenen Mitgliedstaaten und für die Umsetzung dieser Vertragsbestimmungen vor. Daher bedarf es sekundärrechtlicher Vorschriften, um ihnen die Einführung des Euro zu ermöglichen.

1 ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates, um die Einführung des Euro durch Griechenland zu regeln.

2 ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates, um die Einführung des Euro durch Griechenland zu regeln.

3 ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates, um die Einführung des Euro durch Griechenland zu ermöglichen.

In dieser Hinsicht haben sich die Regeln, die auf die heutigen Teilnehmerländer Anwendung gefunden hatten, und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sowie die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, bei der Einführung des Euro in den ersten zwölf Mitgliedstaaten des Eurogebiets als erfolgreich erwiesen. Hiermit steht offensichtlich ein stabiler und solider Rechtsrahmen zur Verfügung, der folglich beibehalten und soweit wie möglich für die zukünftigen Euro-Teilnehmer gelten sollte.

Da einige nicht teilnehmende Mitgliedstaaten möglicherweise schon 2007 dem Eurogebiet beitreten werden, sollte der angepasste Rechtsrahmen für die Erweiterung des Eurogebiets frühzeitig eingeführt werden, um insbesondere Rechtssicherheit für alle zukünftigen Euro-Teilnehmer zu schaffen und Regeln aufzustellen, die ohne weiteres für jeden zukünftigen Euro-Teilnehmer gelten können. Während die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro unverändert bleiben kann, bedarf insbesondere die Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 der Anpassung. Diese Verordnung muss u.a. deshalb geändert werden, weil darin bestimmte feste Termine genannt werden. Um der Zielsetzung Rechnung zu tragen, alle derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten des Eurogebiets in den Geltungsbereich der Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 zu erfassen, muss diese Verordnung dergestalt angepasst werden, dass all diese festen Termine durch Termine ersetzt werden, die für jeden Mitgliedstaat einzeln in der Verordnung definiert werden. Da die Euro-Banknoten und -Münzen bereits umlaufen, wird außerdem das Umstellungsszenario, welches für die ersten zwölf teilnehmenden Mitgliedstaaten galt, nicht für alle zukünftigen Euro-Teilnehmer geeignet sein, so dass es einer gewissen Flexibilität bedarf.

Erstens könnten die Mitgliedstaaten eine Übergangszeit „traditioneller“ Prägung wählen, vergleichbar derjenigen der Mitgliedstaaten, die sich 1999 zum Eurogebiet zusammengeschlossen haben (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland) bzw. ihm im Jahr 2001 beigetreten sind (Griechenland). Dies würde bedeuten, dass der Euro zuerst als Währung des jeweiligen Mitgliedstaats etabliert, die Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen in diesem Mitgliedstaat jedoch erst nach Ende der Übergangszeit erfolgen würde. Die Übergangszeit könnte in einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich lang sein.

Zweitens könnten die Mitgliedstaaten für ein „Big Bang“-Szenario optieren. In diesem Szenario würde die Übergangszeit nur eine „logische Sekunde” dauern. Folglich würden sich die Einführung des Euro als Währung des jeweiligen Mitgliedstaats und die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen gleichzeitig vollziehen.

Schließlich könnten die Mitgliedstaaten ein „Big Bang“-Szenario in Verbindung mit einer „Auslaufphase“ wählen; hier fände das „Big Bang“-Szenario Anwendung und zusätzlich würde für eine begrenzte Zeit nach dem „Big Bang“ ein gewisser Spielraum für eine mögliche Verwendung der nationalen Währung in bestimmten Rechtsinstrumenten (Rechnungen, Geschäftsbücher, …) gewährt.

Welche Mitgliedstaaten dem Eurogebiet beitreten, wird erst dann feststehen, wenn die entsprechenden Ausnahmeregelungen aufgehoben werden; die Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 muss allerdings bereits zuvor in einem eigenen Schritt angepasst werden.

1.3. Ausblick

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates, die auf Artikel 123 Absatz 4 EG-Vertrag beruht, ist und bleibt die Grundlage für die Einführung des Euro in den elf ersten Teilnehmermitgliedstaaten. Diese Verordnung ist einmal geändert worden, und zwar – gestützt auf Artikel 123 Absatz 5 EG-Vertrag – durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000, um Griechenland den Beitritt zum Eurogebiet zu ermöglichen. Im Wesentlichen beschränkte sich diese Änderungsverordnung darauf, Griechenland in die Liste der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 974/98 aufzunehmen.

Der für Griechenland gewählte Ansatz sollte bei allen kommenden Erweiterungen des Eurogebiets zur Anwendung kommen. Für jeden Beitritt wird es eine gesonderte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 geben. Die Änderung der Verordnung wird auf Artikel 123 Absatz 5 EG-Vertrag fußen; sie wird im Wesentlichen die Liste der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch den jeweiligen dem Eurogebiet beitretenden Mitgliedstaaten ergänzen und über das von diesem Mitgliedstaat gewählte Umstellungsszenario informieren.

Um den Boden für derartige spätere Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 974/98 zu bereiten, bedarf es im Vorfeld einiger technischer Anpassungen. Diese technische Änderung der Verordnung 974/98 würde auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 EG-Vertrag basieren. Die Anpassung sollte so rasch wie möglich erfolgen, um für zukünftige Euro-Teilnehmer frühzeitig Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Nach jeder Änderung wird die Kommission in der Regel eine inoffizielle konsolidierte Fassung der abgeänderten Verordnung (EG) Nr. 974/98 erstellen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Vorschlag ist Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 EG-Vertrag, der die Verabschiedung währungsrechtlicher Bestimmungen ermöglicht. Der Rat handelt mit der qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB.

Es sei daran erinnert, dass der Rat, wenn beschlossen wird, eine Aufnahmeregelung aufzuheben, gemäß Artikel 123 Absatz 5 EG-Vertrag u.a. die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat ergreift. Der Rat wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der

EZB tätig. Diese Bestimmung ist Rechtsgrundlage für die Aufnahme weiterer Euro-Teilnehmer in die Liste der Verordnung (EG) Nr. 974/98.

2.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Diese Initiative geht nicht über das hinaus, was für die Erreichung ihres Ziels notwendig ist, und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang.

2.3. Wahl des Rechtsinstruments

Das Instrument der Verordnung ist das einzige geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

4. BEMERKUNGEN

4.1. Artikel 1 Absatz 1

Durch diese Bestimmungen wird erreicht, dass sich die Verordnung (EG) Nr. 974/98 nicht mehr auf bestimmte Termine bezieht. Stattdessen werden die Termine durch Begriffsbestimmungen ersetzt, die für verschiedene Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutung haben können.

4.2. Artikel 1 Absatz 2

Dieser Artikel legt fest, dass für jeden einzelnen Mitgliedstaat die in Artikel 1 genannten Termine in einer neuen Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 gelten.

4.3. Artikel 1 Absatz 3

Diese Bestimmung vereinfacht Artikel 2, indem für jeden einzelnen Mitgliedstaat der feste Termin durch einen in der Verordnung definierten Termin ersetzt wird.

4.4. Artikel 1 Absatz 4

Diese Bestimmung, die Artikel 9 ändert, ersetzt einen festen durch einen in der Verordnung definierten Termin.

4.5. Artikel 1 Absatz 5

Diese Bestimmung regelt die „Auslaufphase“. Sie erlaubt es, während der einjährigen „Auslaufphase“ weiterhin Rechtsinstrumente zu schaffen (wie Rechnungen oder Bilanzen), in denen auf die nationale Währungseinheit Bezug

genommen wird. Außerdem stellt sie es den Mitgliedstaaten frei, den Anwendungsbereich bzw. die Geltungsdauer dieser Bestimmung einzuschränken.

4.6. Artikel 1 Absatz 6

Diese Bestimmung ersetzt den in Artikel 10 und 11 genannten festen durch einen in der Verordnung an anderer Stelle definierten Termin. Außerdem wird Artikel 11 Satz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 geändert, um zu berücksichtigen, dass die Euro-Münzen, die Drittstaaten (wie derzeit Monaco, San Marino und der Staat Vatikanstadt) im Rahmen von mit der Gemeinschaft geschlossenen Währungsabkommen ausgeben, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben.

4.7. Artikel 1 Absatz 7

Diese Bestimmung ersetzt einen festen durch einen in der Verordnung definierten Termin.

4.8. Artikel 1 Absatz 8

Diese Bestimmung ersetzt einen festen durch einen in der Verordnung definierten Termin. Diese Bestimmung verpflichtet außerdem Banken während der Parallelumlaufphase, auf die nationale Währungseinheit lautende Banknoten und Münzen kostenlos in Euro-Banknoten und -Münzen umzutauschen. Die nationalen Rechtsvorschriften können Obergrenzen für diese Verpflichtung festlegen.

4.9. Artikel 1 Absatz 9

Diese Bestimmung fügt den in vorstehender Ziffer 4.2 erwähnten Anhang an, der die in Artikel 1 der Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 neu eingefügten Begriffsbestimmungen sowie die für die einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Inhalte regelt.

In weiteren gesetzgeberischen Schritten würde die nun der Ratsverordnung (EG) Nr. 974/98 angefügte Liste um einzelne Mitgliedstaaten ergänzt. Zur Vorbereitung dieser Änderungen sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vor dem Beschluss des Rates nach Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag über die Aufhebung der Ausnahmeregelung schriftlich mitteilen, ob er eine Übergangszeit als notwendig erachtet und, sofern er sich für ein „Big Bang"-Szenario entscheidet, ob er eine „Auslaufzeit anwenden möchte.

Für einen Mitgliedstaat A, der eine Übergangszeit nach dem in Madrid gebilligten Ansatz, einen Mitgliedstaat B, der einen „Big Bang" und einen Mitgliedstaat C, der einen „Big Bang" in Verbindung mit einer „Auslaufphase" anwendet, sähen die entsprechenden Zeilen – die gemäß der festgelegten Reihenfolge der Mitgliedstaaten in die Tabelle eingefügt würden – wie folgt aus:

Mitgliedstaat A	1. Januar 20XX	1. Januar 20XX+1	entfällt	entfällt
Mitgliedstaat B	1. Januar 20YY	1. Januar 20YY	nein	entfällt
Mitgliedstaat C	1. Januar 20ZZ	1. Januar 20ZZ	Ja	31. Dezember 20ZZ

2005/0145 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission[4],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[5],

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[6],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro[7] ist vorgesehen, dass der Euro an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten tritt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllten. Die Verordnung umfasst auch Bestimmungen, die für die nationalen Währungseinheiten dieser Mitgliedstaaten während der am 31. Dezember 2001 endenden Übergangszeit gelten, sowie Bestimmungen über Banknoten und Münzen.

(2) Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 ändert Verordnung (EG) Nr. 974/98 um die Ersetzung der Währung Griechenlands durch den Euro zu regeln.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 regelt den Zeitplan für den Übergang zum Euro in den gegenwärtig teilnehmenden Mitgliedstaaten. Um Sicherheit und Klarheit mit Blick auf die Regelungen für die Einführung des Euro in weiteren Mitgliedstaaten zu bieten, ist es erforderlich, allgemein zu regeln, wie zukünftig die Zeiträume für den Übergang zum Euro bestimmt werden.

(4) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro schreibt die Verordnung (EG) Nr. 974/98 eine Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die

4 ABl. C […], […], S. […].
5 ABl. C […], […], S. […].
6 ABl. C […], […], S. […].
7 ABl. L 139 vom 11.05.1998, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 2).

Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen vor.

(5) Falls ein Mitgliedstaat eine Übergangszeit nicht als notwendig erachtet, werden Euro-Banknoten und -Münzen zum Termin der Euro-Einführung gesetzliches Zahlungsmittel in diesem Mitgliedstaat. Gleichwohl sollte er die Möglichkeit zur Einführung einer einjährigen „Auslaufphase" haben, während derer in neuen Rechtsinstrumenten weiterhin auf die nationale Währungseinheit Bezug genommen werden könnte. Diese würde der Wirtschaft in diesen Mitgliedstaaten mehr Zeit für ihre Vorbereitungen auf die Einführung des Euro geben und so den Übergang erleichtern.

(6) Banken sollten verpflichtet sein, während der Parallelumlaufphase auf die nationale Währungseinheit lautende Banknoten und Münzen bis zu bestimmten Obergrenzen kostenlos in Euro-Banknoten und -Münzen umzutauschen.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 sollte deshalb entsprechend angepasst werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 974/98, wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

(a) "teilnehmende Mitgliedstaaten" die in der Tabelle im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten;

(b) „Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel – außer Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;

(c) „Umrechnungskurs" den vom Rat gemäß Artikel 123 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags oder gemäß Absatz 5 jenes Artikels für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;

(d) „Termin der Euro-Einführung" den Termin, an dem ein Mitgliedstaat den Euro einführt;

(e) „Termin der Bargeldumstellung" den Termin, an dem Euro-Banknoten und -Münzen in einem Mitgliedstaat gesetzliches Zahlungsmittel werden;

(f) „Euro-Einheit" die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;

(g) „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor der Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat festgelegt sind;

(h) „Übergangszeit“ den Zeitraum, der mit dem Termin der Euro-Einführung um null Uhr beginnt und mit dem Termin der Bargeldumstellung um null Uhr endet;

(i) „Auslaufphase“ einen Zeitraum, der mit dem Termin der Euro-Einführung beginnt, und während dessen in neuen Rechtsinstrumenten weiterhin auf die nationale Währungseinheit Bezug genommen werden kann;

(j) „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.“

(2) Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Der Termin der Euro-Einführung, der Termin der Bargeldumstellung und die Auslaufphase werden, soweit anwendbar, im Anhang dieser Verordnung festgelegt.“

(3) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Mit Wirkung vom jeweiligen Termin der Euro-Einführung ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.“

(4) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor dem Termin der Euro-Einführung in dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat.“

(5) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Fallen in einem Mitgliedstaat der Termin der Euro-Einführung und der Termin der Bargeldumstellung zusammen, kann dieser Mitgliedstaat eine Auslaufphase in Anspruch nehmen. In diesem Fall sind Bezugnahmen auf nationale

Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die innerhalb eines Jahres ab dem Termin der Euro-Einführung geschaffen werden, als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Handlungen aufgrund dieser Rechtsinstrumente werden ausschließlich in der Euro-Einheit ausgeführt. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Der betreffende Mitgliedstaat kann die Anwendbarkeit des Absatzes 1 auf bestimmte Arten von Rechtsinstrumenten oder auf Rechtsinstrumente, die in bestimmten Berechen geschaffen werden, beschränken.

Der betreffende Mitgliedstaat kann den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum verkürzen."

(6) Artikel 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 10

Die EZB setzt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten setzen mit Wirkung vom jeweiligen Termin der Bargeldumstellung auf Euro lautende Banknoten in Umlauf.

Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Mit Wirkung vom jeweiligen Termin der Bargeldumstellung an geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 EG-Vertrag festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 dieser Verordnung und der Bestimmungen etwaiger Währungsvereinbarungen nach Artikel 111 Absatz 3 EG-Vertrag haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen."

(7) Artikel 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 13

Artikel 10, 11, 14, 15 und 16 gelten ab dem jeweiligen Termin der Bargeldumstellung in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat.

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Tag vor dem Termin der Bargeldumstellung bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln."

(8) Artikel 15 wird wie folgt geändert

(a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „nach Ende der Übergangszeit" durch die Worte „ab dem jeweiligen Termin der Bargeldumstellung" ersetzt.

(b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt.

"3. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums tauschen die Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die den Euro nach dem 1. Januar 2002 einführen, die nationalen Banknoten und Münzen ihrer Kunden in unbegrenzter Höhe bis zu einem Betrag, der durch die nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden kann, kostenlos in Euro-Banknoten und –Münzen um. Banken können eine vorherige Anmeldung für den Umtausch von Beträgen verlangen, die eine von der Bank als haushaltsüblich festgelegte Höhe überschreiten.

Die im ersten Unterabsatz genannten Banken tauschen bis zu einer von der Bank oder durch die nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Höhe auch nationale Banknoten und -Münzen von Personen, die nicht Kunde der Bank sind, kostenlos um."

(9) Der Text im Anhang dieser Verordnung wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 122 Absatz 1 des Vertrags.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Mitgliedstaat	Termin der Euro-Einführung	Termin der Bargeldumstellung	Mitgliedstaat, der eine „Auslaufphase“ in Anspruch nimmt	Ende der „Auslaufphase”
Belgien	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Deutschland	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Griechenland	1. Januar 2001	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Spanien	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Frankreich	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Irland	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Italien	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Luxemburg	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Niederlande	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Österreich	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Portugal	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt
Finnland	1. Januar 1999	1. Januar 2002	entfällt	entfällt